



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Oktober 2016
(OR. en)

12902/1/16
REV 1

SOC 596
EMPL 397

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen

Nr. Vordok.:	16074/10 SOC 746
Betr.:	Entwurf eines BESCHLUSSES DES RATES zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

1. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen läuft am 30. November 2016 ab¹.
2. Der Verwaltungsrat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 des Rates vom 24. Juni 2005² zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen³ eingesetzt.

¹ ABl. C 358 vom 7.12.2013, S. 5.

² ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1.

³ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

3. Gemäß Artikel 6 der Verordnung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.
4. Die Listen der Kandidaten für den neuen Verwaltungsrat (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) liegen dem Ratssekretariat vor (siehe den in Dok. 12901/16 wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates⁴).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte daher dem Rat vorschlagen, dass er
 - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
 - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

⁴ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.